

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della
Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 52 (1868)

Vereinsnachrichten: Bericht der Commission der Schläflistiftung für 1868

Autor: Mousson, Alb.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht

der

Commission der Schläflistiftung

für 1868.

Hochgeehrte Versammlung!

Die Commission der Schläflistiftung kann ihren Bericht dieses Jahr in wenige Worte zusammenfassen.

Die Preisfrage des letzten Jahres bezüglich auf den Föhnstaub wurde nicht beantwortet, obgleich der Gegenstand nach den Staubfällen des vorangegangenen Winters die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen und auch manche Notizen in öffentlichen Blättern hervorgerufen hatte. Da gegenwärtig noch weniger Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass ein Bewerber seine Zeit der nicht leichten Sichtung der historischen Angaben widmen und das nöthige Untersuchungs-Material besitzen werde, um die Frage über die Natur und den Ursprung des Staubes mit Erfolg anzugreifen, so verzichtet die Commission auf die ihr zustehende Befugnis einer nochmaligen Ausschreibung und trägt, gemäss der auf diesen Fall bezüglichen Statutenvorschrift, darauf an:

«dass die Preissumme von Fr. 360 für 1867 bis
«1868 zur Capitalsumme der Stiftung geschlagen
«werde.»

Für das Jahr 1868 bis 1869 hat die Commission, mit dem Fache wechselnd, einen rein naturhistorischen Gegenstand zur Ausschreibung gewählt, nämlich die vollständige Bearbeitung einer beliebigen, wichtigern Molluskenfamilie, mit Rücksicht sowohl auf die lebenden, als auf die fossilen Arten. Indem gegenwärtig mehrere Personen sich speciell mit dem Studium unserer nicht unbedeutenden vaterländischen Sammlungen befassen, hegt die Commission die Hoffnung, zumal über die Auswahl der zu behandelnden Familie volle Freiheit gelassen wird, es werde ein Bearbeiter sich finden und eine ebenso wichtige, als nützliche Arbeit veranlasst werden. Zusammenstellungen dieser Art, gründlich und critisch durchgeführt, sind auf der gegenwärtigen Stufe unserer naturhistorischen Kenntnisse ein Hauptmittel, die Wissenschaft zu fördern, ihr sichere Wege zu lichten und sie von einem Ballast falscher Angaben zu befreien. Die nähere Formulirung der Preisfrage ergibt sich aus der beifolgenden Ausschreibung derselben.

Die Commission schliesst hieran den Antrag:

«Es möge die Preissumme von Fr. 360 diessmal
«und für die Zukunft auf Fr. 400 erhöht werden.»

Dieser Antrag rechtfertigt sich erstens dadurch, dass selbst die letztere Summe eine wahrlich sehr bescheidene Anerkennung für eine Schrift darstellt, welche die Frucht langer und nüchterner Arbeit ist, und zweitens aus dem Umstande, dass der jetzige Stand der Schläfli'schen Stiftung diese Erhöhung gestattet. Anfangs 9000 Fr. betragend, ist das Capital der Stiftung theils durch einen nachträglichen Erlös aus dem Schläfli'schen Nachlass, theils durch einen von der Gesellschaft gewährten Beitrag, theils endlich durch den Zuschuss der obigen nicht verwendeten Preissumme auf mehr als Fr. 10,000 emporgewachsen, so dass die vorge-

schlagene Erhöhung, im Einklang mit der Absicht des Stifters, dem wirklichen Zwecke der Stiftung vollkommen entspricht.

Mit der Versicherung vorzüglicher Hochachtung

Namens der Commission der

Schläfistiftung:

Der Präsident:

Alb. Mousson, Prof.

Zürich, 18. August 1868.

Preisfrage der Schläflistiftung,

ausgeschrieben von der schweizerischen
naturforschenden Gesellschaft

vom 1. Juni 1868 auf den 1. Juni 1869.

„Die Gesellschaft verlangt die vollständige wissenschaftliche Monographie einer der wichtigern Molluskenfamilien, ausgedehnt sowohl auf die Jetztzeit als auf die geologischen Epochen, in denen sie auftritt. Neben einer critischen Aufzählung der bereits bekannten Arten, müssen die neuen Arten vollständig diagnosirt, abgebildet und mit den erstern verglichen werden. Dabei ist auf die geographische Verbreitung, nach den bekannt gewordenen Fundorten, sowie auf das geologische Vorkommen in der Schichtenfolge sorgfältig Rücksicht zu nehmen.“

Den Bewerbern werden folgende Paragraphen der Statuten der Schläflistiftung zur Kenntniss gebracht.

§ 3. Jedes Jahr wird vor dem 1. Juni eine naturwissenschaftliche Preisfrage zur Concurrrenz ausgeschrieben; für Eingabe der Beantwortung ist die Zeit bis zum 1. Juni des künftigen Jahres festgesetzt. Sind keine, oder keine befriedigende Antworten eingegangen, so wird die Frage nochmals neben der neuen Frage des Jahres für den Termin von

einem Jahr ausgeschrieben; es kann dieses auch noch für ein drittes Jahr geschehen.

§ 4. Die als Preis für die Beantwortung der gestellten Frage ausgesetzte Summe kann, nach geschehener Prüfung der eingegangenen Arbeiten, entweder nur einer derselben zuerkannt oder auf zwei vertheilt werden. Der durch Nichtlösung einer Aufgabe verfügbar werdende Betrag fällt an den Fonds zurück und wird zum Kapital geschlagen.

§ 7. Die Arbeiten sind auf die bei ausgeschriebenen Preisfragen übliche Weise ohne Nennung des Verfassers mit einem Motto zu versehen, unter Beilegung eines eben dasselbe Motto auf der Aussenseite tragenden versiegelten Zeddels, in welchem der Name des Verfassers enthalten ist, und dem Präsidenten der Commission einzusenden.

§ 8. Die prämirten Arbeiten bleiben Eigenthum der Verfasser.

Die Bewerber müssen Schweizer sein (Test.-Auszug).

Die concurrirenden Arbeiten sind hiernach bis auf den 1. Juni 1869 an den Unterzeichneten zu Händen der leitenden Commission, in der durch § 7 vorgeschriebenen Weise einzureichen.

Der Preis besteht in Fr. 400 an Geld.

Zürich, im Juni 1868.

Namens der leitenden Commission
der Schläflistiftung:
Alb. Mousson, Professor.

P R I X S C H L Æ F L I ,

proposé par la société helvétique des
sciences naturelles

du 1 Juin 1868 au 1 Juin 1869.

„La Société demande une monographie scientifique et
„complète d'une des importantes familles de mollusques, en
„étendant le travail aussi bien à l'époque actuelle qu'aux
„époques géologiques où cette famille paraît. Après une
„énumération critique des espèces connues, il importe de
„donner la diagnose et le dessin de nouvelles espèces et de
„les comparer aux premières. On exige en outre qu'il soit
„soigneusement tenu compte de la répartition géographique
„des espèces, suivant les localités connues, ainsi que de leur
„répartition géologique dans la série des couches.“

Les paragraphes suivants, extraits des Statuts sur la
fondation Schlæfli, sont portés à la connaissance des con-
currents:

§ 3. Chaque année, avant le 1^{er} Juin, est mise au con-
cours une question quelconque du domaine des sciences na-
turelles; le terme pour les réponses est fixé au 1^{er} Juin de
l'année suivante. Dans le cas où aucun travail ne serait
présenté, ou s'il n'en était présenté aucun qui fût jugé suf-

fisant, la même question pourrait être répétée pour une seconde année, à côté de la question nouvelle, et de même aussi pour une troisième.

§ 4. La somme qui constitue le prix peut, après l'examen des réponses reçues, être ou dévolue à un seul mémoire, ou répartie sur deux. Dans le cas où une question resterait définitivement sans réponse, cette somme retomberait dans le fonds pour être réunie au capital.

§ 7. D'après l'usage ordinaire, les mémoires envoyés au concours ne doivent pas être signés, mais pourvus d'une épigraphe, laquelle doit être répétée dans un billet cacheté contenant le nom de l'auteur; le tout est adressé au Président de la Commission.

§ 8. Les mémoires qui obtiennent le prix restent la propriété de l'auteur.

Les concurrents devront être de la nation Suisse (Extr. d. Test.)

Les concurrents sont, conformément à ces paragraphes, invités à remettre leurs mémoires jusqu'au 1^{er} Juin 1869 au soussigné, en suivant le mode indiqué par le § 7.

Le prix consiste en Fr. 400 en argent.

Zurich, Juin 1868.

Au nom de la Commission pour la
fondation Schlæfli:

Alb. Mousson, professeur.

